

18/SN - 399/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 603.689/0-V/2/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 - LMG 1975, BGBl. Nr. 86/1975, und das Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, geändert werden; Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung wurde bereits übermittelt.

12. November 1999
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

F.g.R.d.A.:
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gruel' or similar, written over the text 'F.g.R.d.A.:'. The signature is cursive and somewhat stylized.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 603.689/0-V/2/99

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Abteilung I/7

DRINGEND

Sachbearbeiterin
Fr. Mag. Eisenberger

Klappe/Dw
2724

Ihre GZ/vom
17 4541/6-I/7/99
16. August 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 - LMG 1975, BGBl. Nr. 86/1975, und das Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, geändert werden; Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. Zu legislativen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere die Texte der Legislativen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“), des EU-Addendums zu den Legislativen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“), des - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgeblichen - Teils IV der Legislativen Richtlinien 1979 und verschiedener legislativer Fragen betreffender Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

2. Mit dem vorliegenden Entwurf wird im wesentlichen ein Zulassungsverfahren für sogenannte Biozide eingeführt. Gegenwärtig unterliegen Biozide allgemein dem nicht auf biozid wirkende Stoffe und Zubereitungen spezialisierten Chemikaliengesetz, während ein Teilbereich, nämlich der der Landwirtschaft, zusätzlich durch das Pflanzenschutzmittelgesetz abgedeckt ist. Es stellt sich die Frage, ob tatsächlich ein Bedarf nach einem eigenen Biozid-Produkte-Gesetz besteht, oder ob nicht an eine Erweiterung der bisherigen gesetzlichen Grundlagen gedacht werden sollte.

3. Der Entwurf enthält zahlreiche in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise unterdeterminierte Bestimmungen, darunter etliche unbestimmte und verfassungsrechtlich unzulässige dynamische Verweisungen auf Gemeinschaftsrecht sowie einige unterdeterminierte Verordnungsermächtigungen:

3.1. Der vorliegende Entwurf enthält eine große Anzahl an unbestimmten Verweisungen auf fremde Rechtsnormen. Trotz der in § 56 enthaltenen Klausel, die alle in diesem Bundesgesetz enthaltenen Verweisungen zu Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung erklärt, gestaltet sich die Feststellung, ob eine Verweisung als statisch oder dynamisch zu betrachten ist, als äußerst schwierig, da die Bestimmung solche Verweise ausnimmt, die auf eine bestimmte Fassung verweisen. Aufgrund der im gegenständlichen Gesetzentwurf praktizierten Verweisungstechnik ist somit oftmals nicht eindeutig feststellbar, ob eine Verweisung letztendlich als statisch oder dynamisch zu betrachten ist.

Ein weiteres Problem ergibt sich im Zusammenhang mit Verweisungen auf Gemeinschaftsrecht. Diese werden gemäß § 56 in der jeweils geltenden Fassung des Gemeinschaftsrechtsaktes für maßgeblich erklärt. Darin liegen dynamische Verweisungen auf Akte eines fremden Normsetzers, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 6290/1970, 7085/1973, 7241/1973) verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig sind. Verweisungen des innerstaatlichen Rechts auf Gemeinschaftsrecht sind diesbezüglich nicht anders zu beurteilen als solche im Verhältnis zwischen Bundesrecht und Landesrecht (vgl. LRL 63 sowie RZ 43 des EU-Addendums; siehe auch Eisenberger/Urbantschitsch, Die Verweisung als Instrument zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht - Verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Fragestellungen, ÖZW 1999, 74). Zudem erweist sich eine mittels Verweisung vorgenommene Umsetzung von Gemeinschaftsrecht auch unter gewaltentrennenden Aspekten als verfassungsrechtlich bedenklich. Der Mitgliedstaat ent-

ledigt sich bei einer Umsetzung mittels Verweisung des Spielraums, der ihm bei der Umsetzung von Richtlinien obliegt. Die Umsetzung einer Richtlinie, die im Falle gesetzlicher Umsetzung dem Gesetzgeber zusteht, wird bei einer Umsetzung mittels dynamischer Verweisung dem Rat übertragen, der ein Gremium aus Vertretern der Vollziehung ist.

Schließlich führen die unzähligen Verweisungen - teilweise werden sogar ganze Rechtsakte übernommen - zur Unlesbarkeit und Unverständlichkeit des gegenständlichen Gesetzentwurfs. Es wird daher angeregt, die Anwendung der Verweisungstechnik nochmals zu überdenken und zur besseren Verständlichkeit die Anhänge der Biozid-Produkte-Richtlinie zumindest als Anlage in dieses Gesetz aufzunehmen.

3.2. Der Entwurf enthält einige in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise unterdeterminierte Verordnungsermächtigungen, darunter solche zur Umsetzung von - häufig nicht näher bezeichneten - Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft. Wenngleich es durchaus zweckmäßig erscheint, bei Sachmaterien, in denen mit häufigen Änderungen von Richtlinien zu rechnen ist, für künftige Änderungen des Richtlinienrechts durch Verordnungsermächtigungen vorzusorgen, wird darauf geachtet werden müssen, dass derartige Verordnungsermächtigungen hinreichend bestimmt formuliert sind, um nicht im Widerspruch zu Art. 18 B-VG zu stehen.

Die Überlassung der Regelung an den Ordnungsgeber ist im Hinblick auf Art. 18 B-VG nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die einfachgesetzliche Ermächtigung zur Verordnungserlassung für sich bereits so determiniert ist, dass sie eine Kontrolle des Ordnungsgebers ermöglicht. Dies ist im vorliegenden Fall weitgehend nicht der Fall. Eine Bezugnahme auf „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ ist zudem nicht ausreichend. Diese Pauschalverweisung entspricht aufgrund mangelnder Bestimmtheit insbesondere im Lichte der Rechtsprechung des VfGH zum Verbot dynamischer Verweisungen (VfSlg. 6290/1970, 7085/1973, 7241/1973) nicht den Anforderungen des Art. 18 B-VG.

Da nach der Rechtsprechung des VfGH (vgl. VfSlg. 15.189/1998) Verordnungen nicht unmittelbar auf Richtlinienrecht gestützt werden können, muß darauf geachtet werden, dass bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht mittels Verordnungsermächtigung den Kriterien des Art. 18 B-VG entsprochen wird. Zum einen bedeutet das, dass die Verordnungsermächtigung hinreichend genau bestimmt sein muß, und zum anderen sollten wohl in die Verordnungsdeterminanten auch diejenigen Erwägungen einfließen,

die in der betreffenden Richtlinie ausgewiesen sind. Eine Bezugnahme auf die Richtlinie selbst sollte in der Verordnungsermächtigung unterbleiben.

3.3. Soweit das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Durchführungsverordnungen zu anderen Bundesgesetzen verweist, gilt ebenfalls der Grundsatz der Unzulässigkeit dynamischer Verweisungen auf Akte eines fremden Normsetzers. Anstelle dieser Verweisungen sollten daher geeignete Verordnungsermächtigungen geschaffen werden.

4. Der Entwurf sieht in einigen Bestimmungen die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an nicht näher spezifizierte „Organe“ und „Einrichtungen“ vor. Diese Vorgangsweise stellt eine problematische Ermächtigung zur Übertragung von Aufgaben dar, die in einem Spannungsverhältnis zu dem aus Art. 18 iVm. 83 B-VG abgeleiteten Gebot einer präzisen Festlegung von Behördenzuständigkeiten steht (vgl. etwa VfSlg. 7594/1975 mwH).

5. In sprachlicher und legistischer Hinsicht sollte der Entwurf noch eingehend überarbeitet werden:

5.1. Der Gesetzentwurf und die Erläuterungen enthalten zahlreiche sinnstörende Schreib- und Grammatikfehler, die teilweise durch Anwendung eines gängigen Rechtschreibprüfungsprogrammes bereinigt werden könnten. Zudem wird die neue Rechtschreibung nicht durchgehend eingehalten. Die Beistrichsetzung ist teilweise - wie unten noch näher angesprochen - sprachwidrig. Zu einer diesbezüglichen neuerlichen Überarbeitung des Gesetzentwurfs wird daher geraten.

5.2. Der Schriftsatz sollte durchgehend dem des Bundesgesetzblattes entsprechen, insbesondere was Einzüge und Fluchtlinien in Aufzählungen betrifft.

5.3. Der Entwurf enthält einige störende Kettenverweisungen (vgl. LRL 55). Allgemein wird hinsichtlich der legistischen Vorgaben betreffend Verweisungen auf die LRL 54 ff verwiesen.

5.4. Der Entwurf enthält, wie oben erörtert, einige Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten, die nicht dem EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien entsprechen. Diesbezüglich und hinsichtlich der korrekten Zitierung von Gemeinschaftsrechtsakten wird auf das EU-Addendum verwiesen.

5.5. Die sinngemäße Anwendung anderer Vorschriften – wie sie mehrfach normiert wird – darf nach LRL 59 nicht angeordnet werden. Da dies in der Regel zu schwieriger

gen Auslegungsfragen führt, sollte immer deutlich erkennbar sein, mit welcher Maßgabe die Anwendung einzelner Bestimmungen angeordnet wird.

5.6. Die Kombination eines neuen Stammgesetzes in Art. I des vorliegenden Entwurfes mit einer Novelle in Art. II und III ist nach der von den Legistischen Richtlinien 1990 beabsichtigten strikten Trennung von Stammgesetzen und Novellen abzulehnen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Gesetzestitel:

Das Lebensmittelgesetz und das Chemikaliengesetz wären im Titel ohne Fundstelle und Abkürzung zu zitieren (vgl. LRL 120). Es wird angeregt, anstelle „mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und“ „mit dem ein Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird sowie“ zu formulieren.

Zur Promulgationsklausel:

Die Promulgationsklausel wäre unmittelbar nach dem Titel einzufügen. Am Ende der Promulgationsklausel wäre ein Doppelpunkt zu setzen (vgl. LRL 106).

Zu Art. I:

Zur Artikelüberschrift:

Die Abkürzung „BPG“ für Biozid-Produkte-Gesetz wäre - um eine diesbezügliche Doppelvergabe zu vermeiden (BPG steht für das Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990) - abzuändern. Zudem sollten Teile eines Gesetzes nicht selbst als Gesetze bezeichnet werden. Zumindest wäre es wünschenswert, wenn die formelle Bezeichnung „Bundesgesetz über ...“ dem Langtitel eines Gesetzes (im Sinne einer von einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates umfaßten Einheit) vorbehalten bliebe. Gegen eine Artikelüberschrift „Bestimmungen über...“ bestünde kein Einwand.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Der Doppelpunkt nach „Inhaltsverzeichnis“ hätte zu entfallen.

Zu § 1:

Abs. 2 listet die Mittel zur Erreichung der in Abs. 1 erwähnten Ziele auf und paßt daher systematisch nicht eindeutig zur Überschrift „Ziele“. Zur Zitierung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften sei auf das EU-Addendum verwiesen. Rechtsvorschriften sind demnach mit ihrem Titel und der Fundstelle (einschließlich einer Datumsangabe in bestimmter Schreibweise) zu zitieren. Das Datum wäre daher vor die Seitenzahl zu setzen und nach der Nummer des Amtsblattes hätte der Beistrich zu entfallen (RZ 55 des EU-Addendums). Zudem ist die gemeinschaftsrechtliche Vorschrift unter Entfall der Bezeichnung der erlassenden Organe zu zitieren (RZ 54 des EU-Addendums).

Zu § 2:

Die unter Z 1 verwendete Abkürzung „Biozid-Produkte-Richtlinie“ könnte im Anschluss an deren Zitierung in Abs. 2 in der Klammer beigefügt werden und in § 2 gänzlich entfallen. Der Nachsatz „einschließlich aller Änderungen und Anpassungen“ wäre zu streichen. Sind zitierte Rechtsakte wie im vorliegenden Fall bereits geändert worden, sollten die Änderungen nach dem Muster in RZ 58 des EU-Addendums ausgewiesen werden.

Die in Z 2 vorgenommene Legaldefinition für „Biozid-Produkte“ sollte sprachlich nochmals überarbeitet werden. Die Bezugnahme auf die Z 3 und den dritten Abschnitt stellt keine - wie in den Erläuterungen intendierte - Legaldefinition dar, sondern läuft auf eine Umschreibung des Geltungsbereichs hinaus. Eine Begriffsbestimmung, die je nach Anwendungsbereich eine unterschiedliche Bedeutung hat, erscheint nicht sinnvoll.

Der Verweis in der Z 3 lit. b auf die Biozid-Produkte-Richtlinie sollte - wie sämtliche im gegenständlichen Gesetzentwurf enthaltenen Verweisungen auf Gemeinschaftsrecht - eindeutig als statische Verweisung erkennbar sein.

In der Z 6 sollte es anstelle von „Pilze“ „Pilzen“ lauten (dasselbe gilt für die Z 8).

Die in Z 7 gewählte Vorgangsweise, die Verwendung der Definition von „Bedenklichen Stoffen“ bei Anwendbarkeit des § 35 auszuschließen, erscheint verwirrend.

Die Z 8 sollte besonders unter den Gesichtspunkten der Klarheit und Eindeutigkeit nochmals überdacht werden. Die Bezugnahme auf „bestimmte“ Organismen läßt den

Begriffsumfang in bedenklicher Weise offen. Nach „herstellt“ wäre (wie in der Richtlinie 98/8/EG) ein Beistrich zu setzen.

Die in Z 10 enthaltene Wendung „mit demselben Reinheitsgrad und Art und Menge der Verunreinigung“ sollte sprachlich nochmals überarbeitet werden. Am Ende der lit. a wäre ein Beistrich zu setzen.

In Z 12 sollte das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nicht zum Begriffselement gemacht werden (vgl. die faktische Möglichkeit einer rechtswidrigen Zulassung). Vorzuziehen wäre weiters die Formulierung „Erlaubnis, ... in Verkehr zu bringen“.

In Z 15 wird der Begriff „Mitgliedsstaat“ definiert, und zwar in einer Weise, die von der üblichen Bedeutung des - zumeist im EU-Kontext verwendeten - Begriff des „Mitgliedstaates“ (ohne Fugen-s) abweicht. Die Prägung eines Begriffs, der sich von einem anderen, dem eine andere Bedeutung zugeordnet ist, nur durch das Fugen-s unterscheidet, ist unzweckmäßig. Zur Verwendung dieses Ausdruckes im EWR-Kontext sei angemerkt, dass der Europäische Wirtschaftsraum und das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum keine Internationale Organisationen sind und somit keine Mitglieder haben. Es sollte daher besser der Begriff des „EWR-Staats“ (vgl. diese Wortbildung in Art. 1 des Protokolls Nr. 29 zum EWR-Abkommen, BGBl. Nr. 909/1993, § 40 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997; § 54 des Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994, § 1 des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997, § 82 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, §§ 75 und 75a des Börsegesetzes 1989, BGBl. Nr. 555, idF BGBl. I Nr. 123/1999, u.a.) verwendet und als „ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eine andere Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993,“ definiert werden.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass in etlichen Bestimmungen (vgl. § 33 Abs 2 und 5 bis 8, § 34 Abs. 1 Z 1 und § 35 Abs. 5 Z 2, § 42 Abs. 1 Z 5 sowie § 43 Abs. 1 Z 4, Abs. 2 Z 4 und Abs. 4) die Schreibweise „Mitgliedstaaten“ (ohne Fugen-s) verwendet wird. Allenfalls sind damit die in § 2 Abs. 1 Z 15 definierten „Mitgliedsstaaten“ (mit Fugen-s) gemeint, was allerdings für den Normadressaten nicht ohne weiteres erschließbar ist.

Zu § 3:

In Abs. 1 wird angeregt, anstelle von „Dieses Bundesgesetz enthält Regelungen für“ „Dieses Bundesgesetz enthält Regelungen über“ oder „Dieses Bundesgesetz regelt“ zu verwenden.

In Abs. 2 Z 1 wäre nach „Überwachung“ ein Beistrich einzufügen. In Z 7 hätte der Beistrich in „beabsichtigt ist, noch“ zu entfallen. In Z 8 hätte es „BGBl. I Nr. 60,“ zu lauten.

In Abs. 3 sollte es statt „finden keine Anwendung“ besser „sind ... nicht anzuwenden“ heißen (LRL 28).

Zu § 4:

Die in dieser Bestimmung umschriebene Sorgfaltspflicht sollte näher präzisiert werden.

Zu § 5:

In Abs. 1 sollte das Wort „oder“ auch am Ende der Z 1 und 2 (anstelle eines Beistrichs) gesetzt werden (LRL 25).

Die in Abs. 2 erteilte Verordnungsermächtigung ermächtigt den Verordnungsgeber, Verordnungen aufgrund von „Entscheidungen eines zuständigen Organes der Europäischen Gemeinschaften“ zu erlassen (vgl. dazu die oben unter I. gemachten Ausführungen). Die Wendung „insbesondere“ in der Verordnungsermächtigung sollte vermieden werden, da sie voraussetzt, dass die zu erlassende Verordnung neben den „insbesondere“ angeordneten Inhalten noch weitere, nicht näher spezifizierte Inhalte haben soll. Dies erscheint im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich.

Die in Abs. 4 erwähnten „einschlägigen Vorschriften, die auf die Verwendung von Biozid-Produkten anwendbar sind“, wären näher zu präzisieren. Sinn und Bedeutung der Verweisung auf das ASchG erscheinen fraglich, insbesondere ob damit der Anwendungsbereich des ASchG - über den Schutz von Arbeitnehmern hinausgehend - generalisiert werden soll (vgl. den präziseren Art. 3 Abs. 7 letzter Satz der Richtlinie 98/8/EG).

Die in Abs. 5 normierte Verordnungsermächtigung sollte näher determiniert werden.

In Abs. 6 erscheint die Einschränkung auf „chemische“ Biozid-Produkte richtlinienfremd. Am Ende wäre anstelle des Beistrichs ein Punkt zu setzen.

Die in Abs. 7 enthaltene Anordnung einer „sinngemäßen“ Anwendung der Abs. 4 bis 6 sollte vermieden werden. Es wäre entweder uneingeschränkt auf Rechtsvorschriften zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (vgl. LRL 59).

Zudem sollte in der Bestimmung die Abgrenzung zwischen „Inverkehrbringen“ und „Verwendung“ deutlicher hervorgehoben werden.

Zu §§ 8 und 9:

Die Überschrift zum 2. Abschnitt lautet „Inverkehrbringen und Verwendung; Zulassung und Registrierung“. Nun regelt § 8 die „Meldung“ und § 9 die „Forschung und Entwicklung“. Darauf sollte im Rahmen der Abschnittsüberschrift Bedacht genommen werden.

Zu § 8:

Die in Abs. 1 vorgenommene Verweisung auf § 27 Abs. 1 ChemG 1996 erscheint unklar. Es bleibt fraglich, mit welcher Maßgabe § 27 Abs. 1 ChemG 1996 anzuwenden ist.

Zu § 9:

Es hätte in Abs. 1 Z 1 „Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren“ zu lauten.

Hinsichtlich des Abs. 2 sei bemerkt, dass Auswirkungen auf die „Gesundheit von Menschen und Tieren und ein unannehmbare nachteiliger Einfluss auf die Umwelt“ nicht schlechthin ausgeschlossen werden können. Die Notwendigkeit, jegliche Auswirkungen schädlicher Natur hintanzuhalten, würde die Unmöglichkeit einer Freisetzung zu Forschungszwecken nach sich ziehen. Dies würde letztlich zu einem wohl nicht gewollten Verbot von Freisetzungen zu Forschungszwecken führen.

Abs. 4 enthält eine im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenkliche Verordnungsermächtigung. Zudem erscheint die generelle Bezugnahme auf „Rechtsakte eines zuständigen Organes der Europäischen Gemeinschaften“ unterdeterminiert und mit Art. 18 B-VG nicht vereinbar.

Zu § 10:

In Abs. 1 (und in parallelen Bestimmungen der folgenden Abschnitte) sollte die Wortfolge „in dessen Namen“ entfallen; dass ein Antrag im Namen des Antragstellers von dessen - gehörig bevollmächtigtem - Vertreter - aber auch nur von einem solchen - eingebracht werden kann, ergibt sich bereits aus § 10 AVG.

Ein „fester Sitz oder Wohnsitz“ (Abs. 2) ist der österreichischen Rechtssprache fremd. Die Einführung dieses Begriffs sollte vermieden werden.

In Abs. 4 Z 1 und 2 hätte es jeweils „Pilzen“ anstelle von „Pilze“ zu lauten. Der Maßstab „notwendige Angaben“ erscheint darüber hinaus zu unbestimmt. Es sollte versucht werden, genauer zu umschreiben, welche Angaben und Unterlagen im Antrag zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen übermittelt werden müssen.

In Abs. 5 hätte es „Beschreibung dieser Methoden“ zu lauten.

In Abs. 7 wäre nach dem Wort „aufliegen“ kein Beistrich zu setzen.

Der in Abs. 8 Z 1 begonnene Nebensatz ersten Grades wäre um ein Satzprädikat zu ergänzen (zB „die zur Spezifikation ... erforderlich sind“).

Die in Abs. 9 enthaltene Wendung „sich aus dem Antrag ergebenden Rechte und Pflichten“ wäre eher auf Rechte und Pflichten zu beziehen, die sich aus dem Inhalt des Antrages ergeben. Deutlicher wäre etwa die Formulierung „aus der Antragstellung folgenden Rechte und Pflichten“ oder „mit dem Antrag verbundenen Rechte und Pflichten“. Überdies ist wohl vorauszusetzen, dass der Übergang der Parteistellung eine Verfahrenserklärung sowohl des ausscheidenden als auch des eintretenden Antragstellers erfordert. Der Übergang der Rechtsstellung wäre daher besser mit dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem der Behörde entsprechende Erklärungen von beiden Teilen vorliegen.

Zu § 11:

Der Paragraph ist übermäßig lang; innerhalb eines Paragraphen wären nicht mehr als acht Absätze zu bilden (LRL 13).

Die Untergliederung des Abs. 1 ist uneinheitlich und unübersichtlich. Vorzugsweise sollten, wie unten näher ausgeführt wird, lit. a bis d und Z 1 bis 7 auf zwei Absätze verteilt werden.

In Abs. 1 lit. c wäre vor dem Wort „und“ kein Beistrich zu setzen.

In Abs. 1 lit. d müßte es sinnentsprechend wohl, wie in lit. b und c, „unter Berücksichtigung ... heißen“; diese Einsicht sollte nicht der systematischen Auslegung der Entwurfsbestimmung überlassen werden. Am Ende des Abs. 1 lit. d wäre kein Beistrich zu setzen.

In Abs. 1 Z 2 erscheint der Begriffsumfang der Formulierung „unannehmbare Auswirkungen“, obwohl beispielhaft je ein biologisches und ein ethisches Kriterium angegeben werden, außerordentlich unklar.

Von den Z 1 bis 7 entsprechen nur die Z 1 bis 4 der legislativen Forderung, dass jedes Glied einer numerisch untergliederten Aufzählung für sich betrachtet eine sinnvolle und grammatikalisch richtige Fortsetzung des Einleitungsteils der Aufzählung (hier: „... dass ... das Biozid-Produkt“) bilden soll. Anders gewendet bilden die Worte „das Biozid-Produkt“ mit den darauffolgenden Z 1 bis 4 eine syntaktische Einheit, die in gleicher Weise wie Z 5, Z 6 und Z 7 den mit dem im Einleitungsteil enthaltenen Wort „dass“ eingeleiteten Objektsatz fortsetzt. Diese sprachlichen und semantischen Zusammenhänge sollten sich auch in der formalen Gliederung ausdrücken. In diesem Sinne sollte aus den Worten „das Biozid-Produkt“ und den Z 1 bis 4 eine neue Z 1 gebildet werden. Um dennoch ein übergangsloses Aufeinanderfolgen der lit. a bis d und der Z 1 ff zu vermeiden, sollte der Regelungsstoff, wie oben angedeutet, auf zwei Absätze aufgeteilt werden.

In Z 3 hätte es „keine unmittelbar oder mittelbar nachteiligenen Auswirkungen auf ...“ zu lauten.

In Z 4 lit. a wäre die Fluchtlinie anzupassen.

In Z 5 hätte es „und zusätzlichen Bestandteilenen“ zu lauten. Zudem sollte die Bestimmung sprachlich nochmals überarbeitet werden. Vor allem die Wendung „insbesondere ...“ sollte aufgrund ihrer sprachlichen Ungenauigkeit nochmals überdacht werden.

In Z 7 wäre die Verweisung auf die Anhänge um die Information zu ergänzen, um welche Anhänge es sich dabei handelt. Zudem sollte klargestellt werden, von wem „die sachgemäße Verwendung, Lagerung und Beförderung als annehmbar“ erklärt wird.

In Abs. 3 ist nicht ohne weiteres deutlich, in welchem Sinne die verwendeten Begriffe „sehr giftig“ usw. sowie die Bezeichnungen der einzelnen Produktarten zu verstehen sind. Offensichtlich wird vom Anwender erwartet, dass er mit der Systematik des An-

hangs V der Richtlinie 98/8/EG vertraut ist und hinsichtlich der Begriffe „sehr giftig“ usw. den in den Anhängen dieser Richtlinie enthaltenen Kettenverweisungen über Art. 20 Abs. 1 der zitierten Richtlinie zur Richtlinie 88/379/EWG, allenfalls in deren jeweils geltender Fassung, folgt. Eine solche Vorgangsweise des Gesetzgebers bleibt deutlich hinter den an die Zugänglichkeit und Verständlichkeit des Norminhaltes zu stellenden Anforderungen zurück.

In Abs. 3 wäre außerdem zwischen „Produktart“ und „15“ ein Abstand einzufügen.

Abs. 5 enthält Abweichungen von § 13 Abs. 3 AVG, die teils bedenklich oder nicht einsichtig sind. Die Zurückweisung sollte lediglich die Folge der Nichtbefolgung des Mängelbehebungsauftrages sein und nicht auf allfällige zusätzliche offensichtliche Mängel gestützt werden können. Der Verfassungsgerichtshof (vgl. VfSlg. 8945/1980, 9214/1981, 11.564/1987) hat eine strenge Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit abweichender Regelungen im Sinne des Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG entwickelt. So hat er im Erkenntnis VfSlg. 11.564/1987 ausgesprochen, daß eine abweichende Bestimmung in einem Bundes- oder Landesgesetz nur dann der Verfassung entspricht, wenn sie im Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften unerläßlich ist. Im Erkenntnis VfSlg. 8945/1980 hat der VfGH auf das Vorliegen „besonderer Umstände“ abgestellt. Abs. 5 sollte in diesem Sinne überdacht werden. Im Fall der Beibehaltung sollte die Erforderlichkeit in den Erläuterungen dargelegt werden.

Die in Abs. 7 vorgenommene Verweisung auf Rechtsakte eines zuständigen Organs der Europäischen Gemeinschaften erweist sich als unzureichend und wäre zu präzisieren.

Abs. 8 erweist sich als unterdeterminiert. Es sollte klar erkennbar sein, welche Rechtsvorschriften heranzuziehen sind. Eine Regelung, die „insbesondere“ die Einhaltung der Vorschriften betreffend den „Schutz der Gesundheit von Vertreibern, Verwendern, ArbeitnehmerInnen und Konsumenten ...“ vorschreibt, erscheint als problematisch. Die geschlechtsneutrale Verwendung von Begriffen ist uneinheitlich (ArbeitnehmerInnen - Konsumenten).

Abs. 9 sollte sprachlich nochmals überarbeitet werden. Vor „international anerkannte Methode“ wäre „eine“ einzufügen. Summarische Verweisungen auf EG-Richtlinien (hier insbesondere die Richtlinie 87/18/EWG) wären zu vermeiden (vgl. RZ 44 des EU-Addendums).

In Abs. 10 hätte es „genannte“ zu heißen.

Zu § 13:

In Abs. 1 Z 2 sollte „Z 1“ zitiert werden.

Zu § 14:

In Abs. 4 wäre im Schlussteil auch vor den Worten „wenn zutreffend“ ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 5 wird der Behörde aufgetragen, „die Zulassung vorläufig zurückzuweisen“. Sinnentsprechend wird es sich um die Zurückweisung des Antrags auf Zulassung handeln, was im Gesetzestext ausgedrückt werden sollte.

Zu § 17:

In der Bestimmung sollte besser hervorgehoben werden, wann ein Bescheid abzuändern und wann er aufzuheben ist. Diese Fälle sollten optisch und sprachlich deutlicher voneinander unterschieden werden.

Die in Abs. 1 Z 4 vorgenommene Verweisung auf eine „Entscheidung eines zuständigen Organs der Europäischen Gemeinschaften“ erweist sich als unzureichend.

Abs. 5 verweist auf die wesentlich weiter unten folgenden §§ 31 und 33. Ein solches „Nachzitat“ sollte in legislativer Hinsicht vermieden werden. Überdies ist die normierte „sinngemäße“ Anwendung einzelner Bestimmungen abzulehnen. Es sollte klargestellt werden, mit welcher Maßgabe die einzelnen Bestimmungen anzuwenden sind.

In Abs. 6 erscheint die Aussage, dass „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften“ sowie „Entscheidungen eines zuständigen Organs der Europäischen Gemeinschaften“ zu berücksichtigen sind, als unzureichend.

Abs. 7 normiert eine bedingungslose Rücknahmepflicht von nicht mehr verwendbaren Produkten. Eine so formulierte Bestimmung würde den „Abgeber“ des Produktes beispielsweise auch dazu verpflichten, ein Produkt, das aufgrund der verstrichenen Ablauffrist nicht mehr verwendbar ist, zurückzunehmen. Ob dies Ziel der gegenständlichen Regelung ist, könnte zweifelhaft sein.

Zu § 18:

In Abs. 3 Z 2 wäre die Genetivform „Höchstgehalts“ zu verwenden.

Die in Abs. 5 gewählte Konstruktion wäre zu überdenken. Ein Mängelbehebungsauftrag aufgrund formaler Mängel kann wohl nicht von den „Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder von den Auswirkungen auf die Umwelt“ abhängig gemacht werden. Dies müßte einer materiellen Überprüfung des Antrages vorbehalten bleiben.

Zum 4. Abschnitt:

Der 4. Abschnitt gleicht in wesentlichen Teilen dem 3. Abschnitt. Es bleibt zu überlegen, ob nicht eine Zusammenfassung des 3. und 4. Abschnittes vorzunehmen wäre und dabei lediglich die Unterschiede herausgearbeitet werden sollten. Aufgrund der beinahe wortgleichen Wiederholung des 3. Abschnittes im 4. Abschnitt, sei auf die zum 3. Abschnitt (§§ 10 bis 18) angeführten Bedenken verwiesen.

Zu § 28:

Die in Abs. 2 normierte Verordnungsermächtigung erscheint im Hinblick auf Art. 18 B-VG unterdeterminiert, weil auf die angeführten Ziele nur „Bedacht“ zu nehmen ist.

In Abs. 2 Z 1 wäre die Genetivform „des ... beschriebenen Risikos“ sprachrichtig. Statt „ , und“ sollte es „sowie“ heißen.

In Abs. 2 sollte es im ersten Satz des Schlussteils statt „zu benennen“ vielmehr „festzulegen“ heißen.

Zu § 30:

Im Einleitungsteil sollte vor dem Wort „sowie“ ein Beistrich gesetzt werden.

Auf die obigen Ausführungen zu § 11 Abs. 1 wird verwiesen, wobei vermeidbare Formulierungsunterschiede auffallen (vgl. „unannehmbare Wirkungen auf Zielorganismen“ / unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen ..., wie ...“).

Zu § 31:

Auf das oben zu § 10 Gesagte wird verwiesen.

In Abs. 6 sollte deutlich erkennbar sein, was mit „entsprechenden Vorschriften der §§ 13 und 22“ gemeint ist.

Zu § 32:

Die in Abs. 1 vorgenommene Bezugnahme auf „Rechtsvorschriften eines zuständigen Organs der Europäischen Gemeinschaften“ erweist sich als unzureichend. Die in Z 1 vorgeschlagene Verweisung auf „einschlägige Teile des Anhangs“ wäre zu präzisieren. Zudem sollte es in der Z 2 „einschließlich Pilzen“ lauten.

In Abs. 2 hätte es „diese Methoden“ zu lauten.

Zu § 34:

Hinsichtlich der in Abs. 1 Z 1 normierten Anwendung „im Sinne des § 33 Abs. 2“ sollte klargestellt werden, mit welcher Maßgabe einzelne Bestimmungen anzuwenden sind.

Die in Abs. 2 vorgenommene Verweisung auf § 27 ChemG 1996 sollte nicht in Klammer gesetzt werden.

Zu § 35:

Die in dieser Vorschrift festgelegten Bestimmungen über die „Kennzeichnung“ und „die beizulegenden Texte“ sollten textlich besser voneinander getrennt werden. Eine Teilung in zwei Paragraphen wäre allenfalls zu überlegen.

Auch hier sollte es „einschließlich Pilzen“ heißen.

In Abs. 5 hätte es „Biozid-Produkte“ anstelle von „Biozid-Produkten“ zu lauten. Die in der Z 2 verlangte Telefonnummer erscheint überschießend.

In den Z 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 20 und 25 wären die Fluchtlinien anzupassen.

Die Z 12 ist sprachlich unverständlich und wäre nochmals zu überarbeiten.

In der Z 23 sollte es „einschließlich Pilzen“ heißen.

Mit dem Verweis in der Z 25 auf Abs. 10 dürfte Abs. 11 gemeint sein.

Die in Abs. 6 vorgesehene sinngemäße Anordnung einzelner Bestimmungen wäre zu streichen und statt dessen festzulegen, mit welcher Maßgabe einzelne Bestimmungen anzuwenden sind.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Paragraph zu viele Absätze hat (LRL 13).
In § 35 Abs. 8 hätte der nach dem Wort „einem“ gesetzte Beistrich zu entfallen.

Zu § 37:

Der in Abs. 1 vorgeschriebene Warnhinweis sollte nicht mit einem Beistrich enden.

Zu § 38:

Es sollte in Abs. 1 klargestellt werden, was mit „nach Maßgabe des § 27 ChemG 1996“ gemeint ist. Darüber hinaus erscheint die Verpflichtung, sich über alle Tatsachen und Umstände zu informieren, überschießend.

Abs. 2 Z 1 sollte sprachlich nochmals überarbeitet werden. Zudem sollten Menschen und Tiere einheitlich im Singular oder im Plural benannt werden.

Die in Abs. 2 normierte Verpflichtung, „im Sinne des § 27 Abs. 1 ChemG 1996“, sollte so gestaltet werden, dass klar ersichtlich ist, mit welcher Maßgabe einzelne Bestimmungen anzuwenden sind (ebensolches gilt für die Verweisung auf Art. 23 der Biozid-Produkte-Richtlinie in Abs. 5).

Die in Abs. 4 normierte Verordnungsermächtigung erscheint in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise unterdeterminiert.

In Abs. 5 hätte es richtigerweise „des Artikels“ zu heißen.

Zu § 39:

Zu der in dieser Bestimmung normierten Verordnungsermächtigung darf auf das oben unter I. Gesagte verwiesen werden. Zu ergänzen ist, dass die in diesem Paragraphen enthaltene Verordnungsermächtigung, abgesehen von den im ersten Satz mit „insbesondere ...“ spezifizierten Fall, in keiner Weise determiniert ist.

Zu § 40:

In Abs. 4 wäre nach den Worten „registriert worden sind“ ein Beistrich zu setzen. Das darauffolgende Wort „sowie“ sollte entfallen. Statt „und weiters“ sollte es besser „sowie“ heißen. Vor der Wortgruppe „nach der Bezeichnung des Biozid-Produktes geordnet“ wäre ein Beistrich zu setzen. Eine Zifferngliederung wäre der Übersichtlichkeit und Eindeutigkeit der Regelung zuträglich, insbesondere da dabei durch Bil-

dung eines Schlussteils zum Ausdruck gebracht werden könnte, dass sich die zuletzt erwähnte Wortgruppe auf alle zu erfassenden Geschäftsfälle bezieht.

Zu § 41:

In Abs. 2 sollte auf die Schreibweise „AkkG“ geachtet und im letzten Satz statt „werden dann anerkannt“ die imperative Formulierung „sind anzuerkennen“ gewählt werden (LRL 27).

Gemäß Abs. 3 muß oder kann der Bundesminister zur Besorgung bestimmter Aufgaben, nämlich zur Prüfung von Angaben und Unterlagen auf offensichtliche Vollständigkeit oder zur Bewertung von Angaben und Unterlagen, die Umweltbundesamt GmbH oder andere geeignete Einrichtungen heranziehen. Auf die nähere Bedeutung des Heranziehens sollte in den Erläuterungen eingegangen werden, beispielsweise ob es sich um eine Heranziehung als Sachverständiger im Sinne des § 52 AVG (vgl. die Entwurfsbestimmung des § 46 Abs. 1 und 5) handelt.

Die Wortfolge „von Teilen davon zu Anträgen oder Meldungen“ in Abs. 3 ist unverständlich.

Zu § 42:

Abs. 1 enthält eine umfangreiche, numerisch untergliederte Aufzählung von Tatbestandselementen. Bei einer derartigen Aufstellung stellt sich primär die Frage, ob es sich um alternative oder um kumulative Tatbestandselemente handelt; die Glieder einer alternativen Aufzählung wären durchweg durch jedesmalige Ersetzung des Wortes „oder“ miteinander zu verbinden (LRL 25). Eine Analyse der hier in Rede stehenden Aufzählung ergibt nun, dass es sich bei den in Z 2 bis 7 umschriebenen um alternative Tatbestandselemente handeln muß, während Z 1 eine kumulative negative Bedingung enthält, die zu all diesen Tatbestandselementen hinzutritt. Diese normative Struktur sollte auch in der formalen Gliederung zum Ausdruck gebracht werden, vorzugsweise indem die in Z 1 enthaltene Ausnahme in den Einleitungsteil des Abs. 1 (nach dem Wort „dürfen“) integriert wird. Unbeschadet dessen sollte Abs. 1 in sprachlicher Hinsicht überarbeitet werden, insofern er die sprachwidrige Konstruktion „Angaben und Unterlagen dürfen nicht verwertet werden, betreffend Angaben und Unterlagen ...“ enthält.

Die Abs. 2 ff sollten wohl auch auf den Fall Bedacht nehmen, dass mehrere potentielle Antragsteller gleichzeitig auftreten, oder das weitere potentielle Antragsteller auftreten, nachdem die gemeinsame Nutzung und die dafür zu bezahlende Entschädigung bereits zwischen früheren potentiellen Antragstellern einerseits und den Zulassungsinhabern oder Registrierungsinhabern andererseits bereits geregelt ist. In derartigen Fällen erschiene insbesondere eine generelle Festsetzung der Höhe der Entschädigung mit 50 % der Kosten fragwürdig.

Es wäre wünschenswert, wenn die in Abs. 4 in Aussicht gestellte Unterstützung für eine „Einigung über die gemeinsame Nutzung von Angaben und Unterlagen, für die Versuche mit Wirbeltieren“ zumindest in den Erläuterungen näher umschrieben würde. Statt „unterstützt“ sollte eine imperative Formulierung verwendet werden (LRL 27).

Die in Abs. 5 vorgeschriebene bescheidmäßige Vorschreibung einer gemeinsamen Nutzung könnte allenfalls mit den Grundrechten auf Eigentum und Erwerbsfreiheit in Widerspruch stehen. Im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sollte daher in den Erläuterungen dargelegt werden, welche öffentlichen Interessen einen solchen Grundrechtseingriff erfordern.

Abs. 6 enthält eine offenbar irrtümlich eingefügte Leerzeile.

Die in Abs. 7 vorgesehene „Sukzessiv-Konstruktion“ ist bei öffentlich-rechtlichen Entschädigungen grundsätzlich typisch. Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Regelung könnte sich jedoch ein Problem hinsichtlich Art. 6 Abs. 1 EMRK ergeben. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Frage, ob das Zivilgericht neben der Höhe auch über den Entschädigungsanspruch selbst zu entscheiden hat, da in Kernbereichen des Zivilrechts eine nachprüfende Kontrolle durch den VwGH nicht ausreicht, sondern ein Tribunal iSd. Art. 6 Abs. 1 EMRK zu entscheiden hat (vgl. VfSlg. 11.500/1988). Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zählen zwar Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen als solche nicht zum „Kernbereich des Zivilrechts“, wohl aber die daran geknüpften Entschädigungsansprüche (vgl. VfSlg. 11.760/1988, 11.762/1988). Eine Ausklammerung der Entschädigungsfrage dem Grunde nach aus der „sukzessiven“ Gerichtszuständigkeit würde daher gegen Art. 6 MRK verstoßen.

In Abs. 8 sollte es „Bezirksgericht Innere Stadt Wien“ heißen (vgl. § 1 Z 1 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, BGBl. Nr. 203/1985).

Zu § 43:

Die in Abs. 1 erwähnten „einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften“ wären zu präzisieren.

Hinsichtlich des Abs. 1 Z 1 ist aus datenschutzrechtlicher Sicht folgendes zu bemerken: Gemäß § 1 Abs. 1 DSG hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat. Beschränkungen dieses Rechts sind zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder aufgrund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Gründen notwendig sind. Auch im Fall solcher Beschränkungen muß aber der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten der Vorrang gegeben werden (§ 1 Abs. 2 DSG).

Liegt ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung iSd. § 1 Abs. 1 DSG vor, so ist dieses gegenüber allfälligen berechtigten Interessen anderer abzuwägen. Für eine derartige Interessenabwägung fehlt sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen jedoch die nähere Information bzw. eine klare Aussage darüber wann an Dienststellen des Bundes und der Länder personenbezogenen Daten, an denen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht, vom Bundesministerium für Jugend und Familie übermittelt werden dürfen. Die allgemeine Zweckbestimmung zur „Vollziehung dieses Bundesgesetzes, anderer bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften oder zur Wahrnehmung sonstiger gesetzlich übertragener Aufgaben scheint zu unbestimmt, um eine Aussage darüber zu machen, ob die Datenübermittlungen im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz, insbesondere des § 1 Abs. 2 DSG gerechtfertigte Ausnahmen darstellen. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wären die in dieser Bestimmung angesprochenen Übermittlungen nur im Einzelfall im Rahmen der Amtshilfe zulässig. Dies ergibt sich jedoch bereits aus § 7 Abs. 2 DSG und bedürfte keiner gesonderten Erwähnung im vorliegenden Gesetzestext.

Es wird daher dringend angeraten, die Übermittlungsermächtigung zumindest auf die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu beschränken und nicht wie im Entwurf vorgesehen die Übermittlungsermächtigung auch auf andere bundes- und landesge-

setzliche Vorschriften und zur Wahrnehmung sonstiger gesetzlich übertragenen Aufgaben abzustellen.

Die in Z 4 vorgenommene Verweisung auf Richtlinien, Verordnungen oder sonstige Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts erweist sich als unzureichend.

In Z 5 hätte der nach dem Wort „oder“ gesetzte Beistrich zu entfallen.

Zu § 44:

Das in Abs. 1 zweiter Satz enthaltene Wort „dies“ findet im vorangehenden Satz nichts, worauf es sich beziehen könnte; das offenbar sinnentsprechende Bezugsobjekt „tatsächliches Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses“ wird vorher nicht genannt.

Der Ausdruck „Rechtfertigung“ sollte in diesem Zusammenhang wegen seiner strafrechtlichen Konnotation (vgl. § 42 Abs. 1 Z 2 und § 44 Abs. 1 Z 5 VStG) vermieden werden. Das Erfordernis einer „umfassenden“ Rechtfertigung erscheint übertrieben. Der Ausdruck „Nachweise“ für die zu erbringende Rechtfertigung erscheint unpassend.

Zu § 45:

Die Bezugnahme auf einschlägige Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften in Abs. 1 sollte näher präzisiert werden.

Der Rechtscharakter des in Abs. 4 eingeführten Begriffs der „Richtlinien“ des Landeshauptmanns ist nicht eindeutig erkennbar. Sollten sich daraus für den Rechtsunterworfenen Pflichten oder Rechte ergeben, so könnten diese „Richtlinien“ wohl nur als Verordnungen gedeutet werden. Dies wäre allerdings durch eine hinreichend determinierte Verordnungsermächtigung zum Ausdruck zu bringen.

Die in Abs. 5 normierte Verpflichtung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie im Falle der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf beruhenden Verwaltungsakte Maßnahmen zu ergreifen, erscheint nicht nachvollziehbar. Es ist weder ersichtlich, welcher Konstruktion diese Vorgangsweise folgt, noch welche Ermächtigung ihr zugrunde liegt, noch kann erkannt werden, welche Maßnahmen der Bundesminister zu ergreifen hätte.

Zu § 46:

Jedem Paragraphen sollte eine eigene Überschrift vorangestellt werden (dies ist nur bei den §§ 45 und 46 nicht der Fall).

Der Paragraph weist zu viele Absätze auf (vgl. LRL 13).

Die in Abs. 1 enthaltenen Ermächtigungen der Organe des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie sowie der von diesem herangezogenen Sachverständigen erscheinen im Hinblick darauf, dass für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes generell der Landeshauptmann zuständig ist, in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der eindeutigen Festlegung von Zuständigkeiten (Art. 83 iVm. 18 B-VG) überschießend (weil auf eine „kumulative“ Zuständigkeit des Bundesministers hinauslaufend).

In Abs. 3 hätte es nach neuer Rechtschreibung „Zolllagern“ zu lauten.

Zu Abs. 12 erschiene es zweckmäßig, die Kosten der Überwachungsmaßnahmen *uno actu* mit dem Straferkenntnis aufzuerlegen und klarzustellen, dass auch hiegegen die Berufung an den UVS zulässig ist.

Zu § 48:

Der Paragraph ist zu umfangreich und enthält zu viele Absätze (vgl. LRL 13). Eine Aufteilung auf drei Paragraphen - betreffend die vorläufige Beschlagnahme, die Beschlagnahme und den Verfall (vgl. §§ 67, 68 und 73 ChemG 1996) - wäre sinnvoll.

In Abs. 13 hätte es „Tieren“ zu lauten.

In Abs. 14 erscheint die Anordnung, die verfallenen, nicht verwertbaren Gegenstände seien vom früheren Eigentümer „umweltgerecht zu behandeln“, inkonsequent und präzisierungsbedürftig.

Zu § 49:

Die in Abs. 1 auch für den Fall des Fehlens der gebotenen Kennzeichnung normierten Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Rückrufaktion wegen Fehlens der Angabe der Telefonnummer des Herstellers) erscheinen überschießend.

Statt der pleonastischen Formulierung „die Verpflichtung zur Rücknahme ... angeordnet“ wäre „die Rücknahme ... angeordnet“ (oder „die Verpflichtung zur Rücknahme ... auferlegt“) sprachrichtig.

Zu § 50:

Am Ende des Abs. 1 Z 2 wäre das Wort „oder“ anzufügen (LRL 25).

Zu § 51:

In Hinsicht auf die in Abs. 1 Z 7 vorgenommene Verweisung auf „Verordnungen oder andere Entscheidungen der Europäischen Kommission oder des Rates“ wäre unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Entscheidungen eine selbständige, von den Verordnungen zu unterscheidende Rechtsquellenkategorie des Gemeinschaftsrechts sind - deutlich zu machen, was unter „andere Entscheidungen“ zu verstehen ist. Nach der Wortfolge „die Erklärung“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Abs. 2 sollte nochmals überarbeitet werden. In terminologischer Hinsicht wäre statt von „direkt anwendbaren“ vielmehr von „unmittelbar anwendbaren“ Gemeinschaftsrechtsakten zu sprechen. Eine derart summarische Verweisung erscheint allerdings im Lichte des Gebotes der hinreichenden Bestimmtheit von Strafnormen sowie des Verbotes dynamischer Verweisungen auf Akte einer anderen Normsetzungsautorität als verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. auch RZ 50 des EU-Addendums).

Sollte mit der gegenständlichen Bestimmung auch bezweckt werden, dass auch ein Verstoß gegen unmittelbar wirksame Richtlinienbestimmungen bestraft werden soll, wäre dies, da die unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen nur eine begünstigende sein kann, jedenfalls unzulässig.

Hinsichtlich der Schreibung von Geldbeträgen sei auf LRL 142 verwiesen.

Zu § 55:

Hinsichtlich der Zuständigkeit der UVS gemäß § 48 Abs. 6 und 12 wäre auf das Zustimmungsgeschäft der Länder gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG Bedacht zu nehmen. Selbst unter der Annahme, dass die Bereitschaft der Länder zur Erteilung der Zustimmung besteht, ist mit einer Verzögerung der Kundmachung in der Dauer von mehreren Monaten zu rechnen. Dies wäre bei der Inkrafttretensregelung zu berücksichtigen.

sichtigen, wobei ein rückwirkendes Inkrafttreten insbesondere wegen der vorgesehenen Strafbestimmungen problematisch wäre.

In Abs. 2 sollte im Sinne des oben zu § 14 Abs. 7 Ausgeführten klargestellt werden, was unter „Kategorie 1“ und „Kategorie 2“ zu verstehen ist.

In Abs. 5 hätte es „in der Fassung der Verordnungen BGBl. ...“ zu heißen (LRL 131).

Zu § 56:

Die in Abs. 2 vorgesehene Bestimmung, dass Verweise grundsätzlich als dynamisch zu verstehen sind, erscheint bei Verweisungen auf Akte desselben Normsetzers - hier: des Bundesgesetzgebers - als unbedenklich.

Soweit hingegen durch diese Bestimmung Verweisungen auf Gemeinschaftsrecht zu dynamischen Verweisungen werden, ist sie verfassungswidrig (hiezuhin ist auf die oben unter I. gemachten Ausführungen zu verweisen). Die diesbezügliche Anordnung hinsichtlich der Verweisungen auf Gemeinschaftsrechtsakte in Abs. 2 wäre daher zu streichen.

Ausnahmen von der Regel der dynamischen Verweisung (beabsichtigte statische Verweisungen) müssen nach LRL 62 einzeln aufgezählt werden: „Dies gilt nicht für die §§ ...“. Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, da ansonsten - so bei der Entwurfsformulierung - der Schluss gezogen werden könnte, die übliche Zitierung der Fundstelle (der Stamfassung) einer Rechtsvorschrift sei bereits eine solche Ausnahme.

Zu Art. II:

Nach der Artikelbezeichnung sollte die Überschrift „Änderungen des Lebensmittelgesetzes 1975“ eingefügt werden.

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel (falls vorhanden mit dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung – diese wären in Klammer zu setzen) zu zitieren (vgl. LRL 124). Es hätte zudem „...LMG 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/1998,...“ zu lauten.

Zu Art. III:

Die Zwischenüberschrift „Artikel III und IV“ vor „Artikel III“ hätte zu entfallen.

Hinsichtlich einer Überschrift und des Einleitungssatzes sei auf das zu Art. II Gesagte verwiesen.

Zu Z 1 (§ 6 lit. b):

Die Novellierungsanordnung hätte „§ 6 lit. b lautet:“ zu lauten. Hinsichtlich der verwendeten Abkürzung „BPG“ sei auf das eingangs Gesagte verwiesen.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*Dem Text des § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; als Abs. 2 wird angefügt:*“

Nach „in der für den Verwender bestimmten Form sind“ hätte der Beistrich zu entfallen. Es hätte „auf chemischem und biologischem Wege“ zu lauten.

Zu Art. IV:

Sammelnovellen sollten keine gemeinsamen Inkrafttretensregelungen für mehrere novellierte Gesetze enthalten (vgl. LRL 66). Zudem sollten Inkrafttretensregelungen in die Stammvorschriften eingefügt werden (LRL 41).

IV. Zum Vorblatt:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, wäre ein Hinweis auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens („Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG.“) anzubringen.

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99 - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - wird gleichfalls hingewiesen.

V. Zu den Erläuterungen:

Erläuterungen sind in einen „Allgemeinen Teil“ und einen „Besonderen Teil“ - mit diesen Bezeichnungen - zu gliedern (vgl. Pkt. 87 der Legistischen Richtlinien 1979).

Unter der Überschrift „Verfassungsrechtliche Grundlagen“ sollte konkretisiert werden, welche Bestimmungen sich jeweils auf die einzelnen Kompetenztatbestände stützen (vgl. dazu das in Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979 gegebene Beispiel).

Die in den Erläuterungen enthaltene Auflistung von Kompetenztatbeständen sollte abschließend sein und wäre daher zumindest um den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen ...“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) zu ergänzen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefaßt und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden soll (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Hinsichtlich der Zuständigkeit der UVS gemäß § 48 Abs. 6 und 13 wäre das Zustimmungsrecht der Länder (Art. 129a Abs. 2 B-VG) zu erwähnen.

Zum Besonderen Teil:

Auch die Änderungen des Chemikaliengesetzes 1996 sowie des Lebensmittelgesetzes 1975 bedürften der Erläuterung (dies wäre auch im Allgemeinen Teil zu berücksichtigen). Darüber hinaus sollten grundsätzlich alle Bestimmungen erläutert werden.

Zum Fehlen einer Textgegenüberstellung:

Im Sinne des Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979 wäre dem Entwurf, der zur Begutachtung versendet wird, eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen geltenden Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes anzuschließen gewesen. Ebenso ist bei der Einbringung in den Ministerrat vorzugehen. Dies gilt hier hinsichtlich der in Art. II und III enthaltenen Novellen.

VI. Zum Aussendungs Rundschreiben:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert an sein Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, wonach in einem Aussendungsschreiben, mit dem ein allgemeines Begutachtungsverfahren über den Entwurf eines Bundesgesetzes eingeleitet wird, die begutachtenden Stellen ausdrücklich ersucht werden sollen, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zuzu-

leiten, um auf diese Weise der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 zu entsprechen, wozu das Nähere im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, ausgeführt worden ist. Im Sinne des erstzitierten Rundschreibens wird das do. Bundesministerium dafür Sorge zu tragen haben, dass das Präsidium des Nationalrates, trotz Fehlens eines entsprechenden an die begutachtenden Stellen gerichteten Hinweises im Aussendungs-rundschreiben, die entsprechenden Kopien der erstatteten Stellungnahmen erhält.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist abschließend auf folgende seiner Rundschreiben hin:

- Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates: In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs-rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zu Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege der elektronischen Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zu senden.
- Rundschreiben vom 11. August 1999, GZ 600.614/2-V/2/99, betreffend Begutachtungsverfahren; Übermittlung von Stellungnahmen an das Präsidium des Nationalrates; Vorgangsweise zur Sicherstellung der Vollständigkeit: In diesem Rundschreiben wurde insbesondere um Einhaltung einer bestimmten Vorgangsweise zur Sicherstellung der Vollständigkeit der an das Präsidium des Nationalrates zu übermittelnden Stellungnahmen ersucht.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

12. November 1999
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

F.d.R.d.A.:

V/2-B-83